

samkeit der Rechtspflegeorgane und die Vervollkommnung ihrer Führungstätigkeit. Dabei geht es vor allem

- um die territorial-inhaltliche Orientierung und Konzentration der Rechtspflegeorgane des Kreises auf die Städte entsprechend ihrer Funktion im Vorbeugungssystem;
- um die Herausarbeitung von Kriterien für die inhaltliche Gestaltung unmittelbarer Leitungsbeziehungen zur Stadtverordnetenversammlung und zu ihren Organen;
- um die Verantwortung für die notwendige sachkundige Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte;
- um die Entwicklung der effektivsten Formen und

*Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen  
HERBERT POMPOES, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht*

## Gerichtskritik im Strafverfahren

In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des neuen Strafrechts kommt es u. a. auch darauf an, die bisherige Praxis mit der Gerichtskritik in Strafsachen zu analysieren und Maßstäbe für die künftige Anwendung der §§ 19, 20 StPO (neu) zu entwickeln.

Die Gerichte haben bisher bei der Anwendung der Gerichtskritik gute Erfahrungen gesammelt und in vielen Fällen damit zur Festigung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin beigetragen. Dennoch gibt es in dieser Beziehung teilweise eine nicht gerechtfertigte Zurückhaltung der Gerichte, die es zu überwinden gilt. Darüber haben vor einiger Zeit verschiedene Bezirksgerichte — einige auch auf Plenartagungen — auf der Grundlage von Thesen des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts beraten.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sollen nachstehend einige Gedanken dazu dargelegt werden, wie die Gerichtskritik besser als bisher zur Wahrnehmung der Verantwortung der Gerichte bei der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit genutzt werden kann.

### Zum Wesen der Gerichtskritik

Die Gerichtskritik ist eine mit der Rechtsprechung im Zusammenhang stehende Leitungsmethode des Gerichts, mit der es Einfluß nimmt auf die Tätigkeit

- anderer Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und anderer Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen;
- der nachgeordneten Gerichte;
- der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts.

Zum Wesen der Gerichtskritik hat das Präsidium des Obersten Gerichts bereits in seinem Urteil vom 11. Januar 1964 - I PrZ - 15 - 9/63 - (NJ 1964 S. 121) folgende grundlegende Ausführungen gemacht:

„Im Straf-, Zivil- oder arbeitsgerichtlichen Verfahren trifft das Gericht ... kraft der ihm gesetzlich übertragenen Befugnis eine für die Beteiligten nach Ausschöpfung des Rechtsmittelzuges verbindliche Entscheidung. Eine solche Wirkung kann die Gerichtskritik ihrer Natur nach nicht haben. Durch sie wird weder in materieller noch in prozessualer Hinsicht ein konkreter Konflikt entschieden. Mit ihr wird, dem Aufgabenbereich und der Eigenverantwortlichkeit der kritisierten Organe und Institutionen Rechnung tragend, nicht unmittelbar mit verbindlicher Wirkung in deren Tätigkeit eingegriffen. Die Gerichtskritik erfolgt vielmehr im Rahmen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit sozialistischer Einrichtungen. Sie trägt helfenden und fördernden Charakter und verpflichtet die kritisierten Organe, selbst

Methoden, durch die die Rechtspflegeorgane die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe bei der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung unterstützen und das komplexe Wirken der staatlich-gesellschaftlichen Kräfte in der Stadt stimulieren und fördern können.

Die Mitarbeiter der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Rechtspflegeorgane sind aufgerufen, ihre Vorstellungen und Erfahrungen auf diesem Gebiet darzulegen, um die fortgeschrittenste Praxis wissenschaftlich zu verallgemeinern. Alle Teilergebnisse müssen in einem Ziel münden: in der Entwicklung des Modells eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in der sozialen Einheit „Stadt“.

die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverletzung oder der sie begünstigenden Umstände zu treffen.“

Angesichts dieser eindeutigen Darstellung des Wesens der Gerichtskritik ist es unverständlich, wie St e n z e l zu der Behauptung kommt, das Oberste Gericht habe in diesem Urteil ausgesprochen, „die Gerichtskritik habe keinen Einfluß auf die Lösung eines konkreten Konflikts“<sup>1</sup>.

### Voraussetzungen für die Anwendung der Gerichtskritik nach der neuen StPO

Mit § 19 Abs. 2 der neuen StPO ist die bisherige in § 4 StPO (alt) enthaltene Beschränkung des Anwendungsbereichs der Gerichtskritik entfallen. Danach kann die Gerichtskritik nicht nur gegenüber sozialistischen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften, sondern auch gegenüber Betrieben und anderen Einrichtungen sowie Genossenschaften aller Eigentumsformen angewendet werden. Diese neue Regelung kommt den Bedürfnissen der Praxis entgegen und entspricht ihren bisherigen Erfahrungen.

Das Strafverfahren muß dazu beitragen, den staatlichen und gesellschaftlichen Organen ihre Verantwortung für die Verhütung von Straftaten (Art. 3 StGB) und für die Einhaltung der Gesetzlichkeit bewußt zu machen. Die Gerichte haben daher, ausgehend vom Strafverfahren, alle Maßnahmen zu veranlassen, die gewährleisten, daß diejenigen Organe ihre Pflichten zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit wahrnehmen, in deren Bereich Gesetzesverletzungen bzw. Ursachen und begünstigende Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Dazu dienen die Bestimmungen der neuen StPO über die Zusammenarbeit mit diesen Organen bzw. Organisationen und über die Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten (§§ 18, 19 StPO).

Bei der Anwendung der Gerichtskritik geht es nicht schlechthin um die Verbesserung der Leitungstätigkeit der Kritisierten. Gerichtskritik ist gern. § 19 Abs. 2 StPO (neu) nur dann zu üben, wenn im Strafverfahren Gesetzesverletzungen oder Ursachen bzw. Bedingungen für Straftaten festgestellt werden und diese noch nicht beseitigt wurden bzw. der Staatsanwalt insoweit noch keinen Protest eingelegt hat.

### Gerichtskritik wegen Gesetzesverletzungen

Unter Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen,

<sup>1</sup> Stenzel, „Die Gerichtskritik konsequenter zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit nutzen!“, NJ 1968 S. 144 ff. (146).